



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 13.04.2026

81. Jahrgang

Nr. 04b

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom
12.03.2026

2

Bekanntmachung des Abfallzweckverbandes Augsburg;
216. öffentliche AZV-Verbandsversammlung am 30.04.2026

3

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 12.03.2026

Aufgrund der Art. 60 bis 69 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 bis 67 der Verordnung (EU) 2020/687 sowie i.V.m. § 18 bis § 33 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) erlässt das Landratsamt Aichach-Friedberg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 12.03.2026 zur Bekämpfung der Geflügelpest, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 12.03.2026 - Nr. 03b, wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Gründe:

I.

In einem Betrieb in der Gemeinde Sulzemoos, Landkreis Dachau, wurde am 11.03.2026 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Nutzgeflügel amtlich festgestellt. Gemäß der tierseuchenrechtlichen Vorschriften ist um den Ausbruchsbetrieb eine Sperrzone mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern sowie eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern einzurichten. Der Radius der Überwachungszone liegt teilweise im Landkreis Aichach-Friedberg. Aus diesem Grund wurde mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 12.03.2026 (Amtsblatt Nr. 03b) eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen.

Nach Mitteilung des Landratsamtes Dachau erfolgte die Abnahme der Reinigung und Desinfektion des Ausbruchsbetriebs am 12.03.2026. Von den betroffenen Landkreisen wurden in den Sperrzonen Untersuchungen in Geflügelhaltungen durchgeführt. Ein weiterer Verdacht- oder Ausbruchsbetrieb wurde auch nach Mitteilung des Landratsamtes Dachau in den Sperrzonen nicht festgestellt. Das Landratsamt Dachau wird die in deren Zuständigkeitsbereich liegenden Sperrzonen mit Allgemeinverfügung vom 13.04.2026 aufheben.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für den Erlass dieses Bescheides gem. Art. 2 Abs. 2, 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Nach Art. 68 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) und § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 6 Geflügelpest-Verordnung wendet die zuständige Behörde die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen so lange an, bis die Reinigung, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung im Ausbruchsbetrieb durchgeführt wurde, alle erforderlichen Untersuchungen in den Sperrzonen abgeschlossen sind und die Mindestdauer der Maßnahmen in der Überwachungszone nach Art. 55 i.V.m. Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen verstrichen ist. Diese Voraussetzungen sind laut Mitteilung des Landratsamtes Dachau erfüllt, so dass die Allgemeinverfügung vom 12.03.2026 aufgehoben werden kann. Nach Mitteilung des Landratsamtes Dachau erfolgte die Abnahme der Reinigung und Desinfektion des Ausbruchsbetriebs am 12.03.2026. Von den betroffenen Landkreisen wurden in den Sperrzonen Untersuchungen in Geflügelhaltungen durchgeführt. Ein weiterer Verdacht- oder Ausbruchsbetrieb wurde in den Sperrzonen nicht festgestellt. Die Mindestfrist von 30 Tagen zur Aufrechterhaltung der Maßnahmen ist abgelaufen.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
4. Es wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und bestimmt, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht gilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Gez.
Peter
Regierungsdirektor

Bekanntmachung des Abfallzweckverbandes Augsburg

BEKANNTMACHUNG

am Donnerstag, den 30.04.2026

findet um 09:00 Uhr

im Infozentrum

der

**AVA Abfallverwertung Augsburg KU
Am Mittleren Moos 60
86167 Augsburg**

eine öffentliche Sitzung

des

Abfallzweckverbandes Augsburg statt.

TAGESORDNUNG

für die 216. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich)

am Donnerstag, den 30.04.2026, 09:00 Uhr

im Infozentrum der AVA Abfallverwertung Augsburg KU

1. Genehmigung der Niederschrift über die 215. AZV-Verbandsversammlung vom 25.02.2026
2. Bericht und Beschluss zum Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2024 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden
3. Verschiedenes

.....
Martin Sailer
Landrat
Verbandsvorsitzender
